

SATZUNG

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Die Firma der Gesellschaft lautet

Freie Bauern Deutschland GmbH.

2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Landsberg.

3.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens / Begriffsbestimmung

1.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des bäuerlichen Berufsstandes und die Vertretung seiner Interessen gegenüber Politik und Gesellschaft im Sinne einer bundesweiten Berufsorganisation sowie die Steigerung der Kenntnisse der Allgemeinheit über nachhaltiges Wirtschaften mit natürlichen Ressourcen und verantwortungsvollen Umgang mit der Natur.

2.

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung am politischen und gesellschaftlichen Diskurs, das Betreiben von Webseiten, die Erstellung und Versendung von Informationsschriften, die Medienarbeit und die Durchführung von Veranstaltungen aller Art sowie die Einflussnahme auf maßgebliche Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks.

3.

Unter bäuerlichem Berufsstand werden alle Menschen verstanden, die als selbständige Unternehmer einen eigenen Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaften, sowie deren Familien.

§ 3 Finanzverfassung

1.

Die Gesellschaft verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit sie nicht wie ein Drittunternehmen mit separatem Vertrag zur Erbringung geldwerter Leistungen beauftragt werden, welche über repräsentative oder verwaltende Tätigkeiten hinaus gehen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Die Gesellschaft ist zur Leistung des Zahlungsbetrages in zwei Jahren und 24 gleichen Teilbeträgen befugt.

3.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

1.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Je 1.000 € bilden einen Geschäftsanteil, die in der Gesellschafterliste mit arabischen Ziffern aufsteigend, beginnend mit 1, fortlaufend nummeriert sind.

2.

Hiervon übernehmen:

a)

der Gesellschafter Alfons Josef Wolff dreizehn Anteile im Nennbetrag von 13.000 € (dreizehntausend Euro) – mit den laufenden Nummern 1 bis 13;

b)

der Gesellschafter Reinhard Jung zwei Geschäftsanteile im Nennbetrag von 2.000 € (zweitausend Euro) – mit den laufenden Nummern 14 und 15;

c)

der Gesellschafter Bauernbund Brandenburg e.V. zehn Geschäftsanteile im Nennbetrag von 10.000 € (zehntausend Euro) – mit den laufenden Nummern 16 bis 25.

3.

Die Stammeinlagen sind jeweils zu mindestens 50% sofort zur Einzahlung fällig, der Rest auf Anforderung durch die Geschäftsführung.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

a) die Gesellschafterversammlung

b) die Geschäftsführung / Vorstand

c) der Beirat, sofern ein solcher gegründet wird.

§ 6 Gesellschafterversammlung

1.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend sind. Ist eine Gesellschafterversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen zweier weiterer Wochen mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Darauf soll bei Ladung der Gesellschafter hingewiesen werden.

2.

Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung gegenseitig oder durch einen bevollmächtigten Dritten vertreten und das Stimmrecht durch ihn ausüben lassen. Die Vertretungsvollmacht ist in der Versammlung schriftlich nachzuweisen.

Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder – falls kein Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung widerspricht – schriftlich oder per Telefax oder E-Mail im Umlaufverfahren gefasst.

3.

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag keine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.

4.

Folgende Gesellschafterbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter:

- a) Die Gründung oder Abschaffung eines Beirats, die Änderung der Kompetenzen des Beirats;
- b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- c) Verfügungen im Sinne des § 9 dieser Satzung.

5.

Die Gesellschafterversammlung achtet insbesondere auf die Einhaltung von Zweck und Gegenstand des Unternehmens, wie sie in § 2 beschrieben sind, sowie die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.

6.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit darüber, ob und welchen Dritten, insbesondere Unterstützern des Gesellschaftszwecks, es gestattet wird, Bezeichnungen, wie z.B. „Sprecher“ oder „Vertreter für das Bundesland XY“, zu führen. Die Verleihung dieser Bezeichnungen ist jederzeit widerruflich und nicht mit einer Vertretungsbefugnis oder formellen Mitspracherechten in Bezug auf die Gesellschaft und ihre Angelegenheiten verbunden.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

1.
Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

2.
Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen; sie kann außerdem einzelne oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Die Befugnisse der Geschäftsführer und eventuelle Beschränkungen im Innenverhältnis sind in deren Anstellungsverträgen zu regeln.

3.
Über die zusätzliche Benennung einzelner Geschäftsführer, beispielsweise als „Bundesvorsitzender“, „stellvertretender Bundesvorsitzender“ o.ä. entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Beirat

1.
Sofern ein Beirat gegründet wird, können dessen Mitglieder von der Gesellschafterversammlung bestimmt und abberufen werden.

2.
Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion. Die Ernennung kann jederzeit widerrufen werden. Eine erneute Ernennung ist zulässig. Eine Vergütung für die Tätigkeit als Beirat wird nicht gewährt, diese Tätigkeit ist ehrenamtlich (unentgeltlich).

3.
Der Beirat hat folgenden Aufgabenbereiche:

- a) Beratung der Geschäftsführung im Hinblick auf die Ausrichtung der Gesellschaft;
- b) Beratung bezüglich der Außendarstellung;
- c) Beratung der Geschäftsführung im Hinblick auf einzelne Maßnahmen.

§ 9 Verfügungen über Geschäftsanteile / Einziehung

1.
Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchbestellung an andere Personen, sowie der Eintritt neuer Gesellschafter, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsanteile sind nicht vererblich.

2.

Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschafterversammlung die Einziehung eines Geschäftsanteils jederzeit mit einfacher Mehrheit beschließen.

3. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung beschlossen werden, wenn

a)

über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet worden oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;

b)

durch den Gläubiger eines Gesellschafters in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Zwangsversteigerung des Anteils droht;

c)

in der Person des Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt;

d)

der Inhaber eines Geschäftsanteils verstirbt.

4.

Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung nach Abs. 2. kein Stimmrecht. Die Stimmenmehrheit der verbleibenden Gesellschafter genügt in diesem Fall für die Wirksamkeit des Beschlusses.

5.

Die Einziehung entfällt, wenn das Insolvenzverfahren oder die Zwangsvollstreckung innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung aufgehoben werden oder der Ausschließungsgrund vor der Beschlussfassung entfällt.

6.

Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass der Anteil ganz oder zum Teil auf die Gesellschafter oder auf eine durch Beschluss zu benennende Person übertragen wird.

7.

In all diesen Fällen gilt §3 Abs. 3 entsprechend. Die Beschlüsse über die Einziehung bzw. Zwangsabtretung sind unabhängig von der Festsetzung und Zahlung einer Abfindung.

§ 10 Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft

1.

Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das „Deutsche Kinderhilfswerk e.V.“, Leipziger Straße 116 – 118, 10117 Berlin, das als gemeinnützig anerkannt ist und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

2.

Die Gesellschaft kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres von jedem Gesellschafter gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

3.

Im Falle der Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden. Hierfür gelten die Bestimmungen über die Einziehung (§ 9 der Satzung) entsprechend.

4.

Die verbleibenden Gesellschafter haben jedoch das Recht, binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Kündigungsschreibens zu erklären, dass sie die Gesellschaft nicht fortführen werden, so dass die Gesellschaft aufgelöst wird.

§ 11 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland oder dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsmedium.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Gesellschafter werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung ersetzen, durch die der mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck soweit wie möglich erreicht wird. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken dieses Vertrages.

§ 13 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Errichtung anfallenden Kosten bis zur Höhe von insgesamt 2.500 EUR (Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten).

- Anlage geschlossen -